

Anne-Frank-Realschule Greven
Im Deipen Brook 20
48268 Greven

13.03.2020

An die Eltern
der Schülerinnen und Schüler
der Anne-Frank-Realschule Greven

Schließung aller Schulen in NRW ab Montag, 16.03.2020, bis zum Beginn der Osterferien durch die Landesregierung wegen des Corona-Virus

Sehr geehrte Eltern,

alle Schulen im Land Nordrhein-Westfalen werden zum 16.03.2020 bis zum Beginn der Osterferien durch die Landesregierung geschlossen. Dies bedeutet, dass bereits am Montag der Unterricht in den Schulen ruht.

Die AFR hat Kommunikationsmöglichkeiten mit den Schülerinnen und Schülern und Eltern in den kommenden Wochen in geeigneter Weise über IServ sichergestellt.

Damit Sie, liebe Eltern, Gelegenheit haben, sich auf diese Situation einzustellen, können Sie bis einschließlich Dienstag (17.03.) aus eigener Entscheidung Ihre Kinder zur Schule schicken. Die AFR stellt an diesen beiden Tagen während der üblichen Unterrichtszeit eine Betreuung sicher.

Für Lehrerinnen und Lehrer gilt, dass am Montag (16.03.) und Dienstag (17.03.) eine Anwesenheit in der Schule erforderlich ist, um im Kollegium die notwendigen Absprachen zu treffen.

Die Einstellung des Schulbetriebes führt nicht dazu, dass Eltern, die in unverzichtbaren Funktionsbereichen - insbesondere im Gesundheitswesen – arbeiten, wegen der Betreuung ihrer Kinder im Dienst ausfallen. Deshalb wird in der Schule während der gesamten Zeit des Unterrichtsausfalls ein entsprechendes Betreuungsangebot vorbereitet. Hiervon werden insbesondere die Kinder in den Klassen 5 und 6 erfasst.

Den Schülerinnen und Schülern empfiehlt die Schule bis zum Beginn der Osterferien, die Aufgaben, die die Lehrerinnen und Lehrer ihnen auf IServ stellen, durchzuarbeiten und zur Korrektur zurückzuschicken.

Weitere Informationen zu Klassenarbeiten und den ZPs gehen Ihnen über unsere Homepage (www.afr-greven.de) und/oder auf der Homepage des Schulministeriums (nrw.schulministerium.nrw.de) zu.

Trotz der Entscheidung über das Ruhen des Unterrichts kann eine Schule auch teilweise weiter genutzt werden, wenn sichergestellt ist, dass a) ein Zusammenkommen einer begrenzten Anzahl von Menschen mit den Zielen des Infektionsschutzes vereinbar ist und b) von den betroffenen Schulräumen keine Infektionsgefahren ausgehen. D. h. in Abstimmung mit dem örtlichen Gesundheitsamt kann die Schule z. B. einen Nachschreibtermin anberaumen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rainer Sandkötter (komm. Schulleiter)